

Bayerischer VGH
27.10.2008
19 ZB 08.2042

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit, wenn nach rechtskräftiger Verurteilung die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt worden ist

WaffG § 5 Abs 2

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 8.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Der Antrag kann bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil das Zulassungsvorbringen keinem der in § 124a Abs. 1 VwGO unter Bezugnahme auf § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe zugeordnet ist. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht weder wesentlichen Vortrag unberücksichtigt gelassen noch gegen seine Amtsermittlungspflicht oder gegen das Gehörsrecht des Klägers verstoßen, als es trotz des Wiederaufnahmeantrags des Klägers betreffend das Strafverfahren Az. 2 Ds 14 Js .../04 die Klage abgewiesen hat. Dieser Wiederaufnahmeantrag ändert nichts an der von § 5 Abs. 2 WaffG vorausgesetzten rechtskräftigen Verurteilung des Klägers. Die Rechtskraft des Strafurteils entfällt erst, wenn das Strafgericht nach § 370 Abs. 2 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet (BGH vom 17.4.1964 BGHSt. 19, 280; st. Rspr.). Auch die Vollstreckung der Strafe wird nicht bereits durch einen Antrag auf Wiederaufnahme gehemmt (§ 360 Abs. 1 StPO). Bei dieser Rechtslage hat der Wiederaufnahmeantrag (der zwischenzeitlich verworfen worden ist, vgl. die Entscheidung des Amtsgerichts Neu-Ulm vom 11.8.2008, rechtskräftig seit 23.9.2008) die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit aufgrund der Vorschrift des § 17 Abs. 1 S. 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG weder beseitigt noch suspendiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).